



Ratsantrag

11. Mai 2021

Anpassung der Altstadtsatzung und weiterer städtebaulicher Satzungen zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen: Solarenergie auch in der Altstadt möglich machen

Der Rat möge beschließen:

1. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Münster hat eine hohe Priorität. Um die Klimaziele der Stadt erreichen zu können, müssen insbesondere solarthermische und solarenergetische Nutzungen deutlich und mit hohem Tempo ausgebaut werden. Dazu sollen möglichst alle geeigneten Dachflächen im Stadtgebiet Münster genutzt werden können, auch im Bereich der Altstadt und anderer Geltungsgebiete städtebaulicher Erhaltungssatzungen.
2. Aus diesem Grund wird die Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt (Altstadtsatzung Münster) in Anlehnung an den anliegenden Formulierungsvorschlag geändert.
3. Die Verwaltung bereitet die Anpassung der Altstadtsatzung in Anlehnung an den anliegenden Formulierungsvorschlag vor, so dass eine Beratung in den politischen Gremien und ein entsprechender Ratsbeschluss zeitnah, spätestens jedoch zur Ratssitzung am 01.09.2021, stattfinden können.
4. Darüber hinaus leitet die Verwaltung ein Verfahren zur Anpassung aller weiteren städtebaulichen Satzungen der Stadt Münster zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen im Sinne der für die Altstadtsatzung formulierten Ziele vor.

Begründung:

Die gestalterische Qualität der Altstadt von Münster ist ein hohes Gut, mit dem behutsam umgegangen werden muss. Die Altstadtsatzung ist hierfür ein unverzichtbares Instrument, um gravierende Eingriffe zu vermeiden und den Wert zu erhalten, den Gebäude und Straßenzüge darstellen.

Drei Jahrzehnte nach dem Satzungsbeschluss und 17 Jahre nach der letzten Änderung der Altstadtsatzung ist allerdings eine Anpassung an die gesellschaftlichen und umweltpolitischen Erforderlichkeiten angezeigt.

Wie in anderen Städten auch, unterliegt Münsters Stadtzentrum einem Strukturwandel, dessen Potentiale nutzbar zu machen und aktiv mitzugestalten sind. Die Schaffung von Wohnraum - attraktiv und barrierefrei – ist dabei ein wesentlicher Ansatz für eine neue Lebendigkeit der Altstadt.

Solarenergie ist in einer Großstadt wie Münster die Energiequelle der Wahl, wenn es um regenerativen und kostengünstig erzeugten Strom im dezentralen und flächensparenden

Maßstab geht. Das gesamte Potenzial, das auch Gebäude im Altstadtbereich bietet, ist unverzichtbar.

Auch die Begrünung von Dächern ist von ökologischer Bedeutung und ein wichtiger Beitrag zur Klimaresilienz, Luftqualität und Aufenthaltsqualität in heißen Sommern. Da etliche Gebäude der Altstadt - nicht nur aus der Zeit des Wiederaufbaus – über Flachdächer verfügen, bieten sie hierfür ein willkommenes Potential, das nicht ungenutzt bleiben sollte.

Bei der Beurteilung des Schutzes der stadtgestalterischen Qualität von Maßnahmen an baulichen Anlagen müssen die Belange des Klimaschutzes, des Einsatzes erneuerbarer Energien, des Wohnungsbaus sowie der Barrierefreiheit ausdrücklich in den Abwägungsprozess einbezogen und angemessen berücksichtigt werden.

Die zeitnahe Anpassung der Altstadtsatzung durch die Verwaltung ist aufgrund der strukturellen Veränderungen sowie aufgrund laufend neuer Bauvorhaben erforderlich.

gez.

Ingrid Kremer
Dr. Robin Korte
Achim Specht
und Fraktion

gez.

Ludger Steinmann
Marius Herwig
Doris Feldmann
Lia Kirsch
und Fraktion

gez.

Helene Goldbeck
Tim Pasch

gez.

Franz Pohlmann
Lars Nowack

Anlage

Formulierungsvorschlag für die Änderung der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt (Altstadtsatzung Münster):

§ 2 Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 BauGB. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt, das Orts- oder Straßenbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 BauGB. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) neu:

Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist immer dann zu erteilen, wenn sich aus der Abwägung ergibt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, z.B. die Belange des Wohnungsbaus, des Klimaschutzes, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit.

Begründung der Altstadtsatzung (rechte Spalte).

Der größte Teil der Altstadt wurde im Krieg zerstört, kein Gebäude blieb unversehrt. Mit der Wiederherstellung der prägenden Gebäude, Straßen und Plätze blieb aber die Identität der Altstadt gewahrt. Die Erhaltung der historischen Substanz ist deshalb vorrangiges Ziel der städtebaulichen Planung.

Das große öffentliche Interesse an einer barrierefreien, nachhaltigen und klimaschonenden Nutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen auch im Geltungsbereich der Altstadtsatzung verlangt bei der Abwägung möglicher Beeinträchtigungen der städtebaulichen Gestalt eine gleichrangige Bewertung der Aspekte des Wohnungsbaus, des Klimaschutzes, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit.

(4) neu:

Der Gestaltungsbeirat ist bei der Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der städtebaulichen Gestalt in den in Absatz (3) genannten Fällen zu beteiligen. Dies gilt ebenso für die Etablierung möglicher Gründächer.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung müssen bauliche Anlagen nach Anordnung, Umfang, Form, Gliederung, Material und Farbe mit dem historischen Charakter der Altstadt in Einklang gebracht werden. Spiegelnde Materialien sowie grelle Farben und Lichtprojektionen sind unzulässig.
neu: Sichtbare Photovoltaikmodule müssen die städtebauliche Gestalt berücksichtigen.

- (5) Dächer sind mit einer Neigung von mindestens 35°, höchstens 60° zu versehen und mit roten Tondachziegeln zu decken. Für Hintergebäude können Ausnahmen zugelassen werden.

neu: Ausnahmen von der genannten Farbgebung und Dachneigung können insbesondere für Dachbegrünungen und Photovoltaikanlagen im Sinne der gemäß §2 (3) vorzunehmenden Abwägung zugelassen werden.

Begründung der Altstadtsatzung (rechte Spalte):

Wesentliches Merkmal der Altstadt ist ~~seine~~ ihre Dachlandschaft Viele der wiederaufgebauten Gebäude sind inzwischen neu eingedeckt worden. Nicht selten

wurden dabei Tondachziegel durch Betondachsteine ersetzt, die kein "Farbenspiel" entwickeln.

neu: Ebenso bei zahlreichen öffentlichen und privaten Bauvorhaben der letzten Jahre und Jahrzehnte wurde von den Vorgaben zu Dachneigung und Farbenspiel abgewichen, so dass in Bereichen der Altstadt diese nicht mehr durchgehend prägend sind. Bei zunehmender Verwendung **in noch wie o. g. typisch geprägten Teilbereichen** besteht die Gefahr, dass das lebendige Erscheinungsbild der Dachlandschaft beeinträchtigt wird.

~~Deshalb ist Tonmaterial zwingend vorgeschrieben.~~

- (7) Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachfenster dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Gebäudebreite in Anspruch nehmen. ...

neu: Abweichend hiervon können Dachaufbauten für Photovoltaikanlagen und

für Aufzugüberfahrten im Sinne der in § 2(3) vorzunehmenden Abwägung zugelassen werden.